

Benutzungsordnung der Bibliothek im ZIB Unna vom 17.12.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Benutzungsordnung einschließlich des Gebührentarifes für die Bibliothek im zib beschlossen:

§ 1 Einrichtung der Stadt

1. Die Bibliothek im zib ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung der Kreisstadt Unna. Sie wird zusammen mit der Volkshochschule, dem Kulturbereich, dem Stadtarchiv und dem i-Punkt unter dem Namen Kulturbetriebe Unna, Bibliothek im zib, geführt.
2. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Bibliothek im zib einschließlich ihrer Einrichtung ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.
2. Die Leitung der Bibliothek im zib kann für die Benutzung durch einzelne Institutionen besondere Regelungen treffen.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer/ die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Gleichzeitig wird damit der elektronischen Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung der Angaben zugestimmt. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters/ der Vertreterin, sowie dessen/ deren schriftliche Zustimmung zur Anmeldung auf der Anmeldekarte erforderlich. Die Betreuerin/der Betreuer von volljährigen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen die Bibliothek nicht persönlich aufsuchen können, ist berechtigt unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Bibliotheksnutzung stellvertretend zu tätigen.

2. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/ jede Benutzerin einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek im zib bleibt. Der Verlust des Ausweises muss der Bibliothek unverzüglich gemeldet werden.
3. Der Benutzer/ die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt durch Unterzeichnung der Anmeldekarte diese Benutzungsordnung an.
4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Bibliothek im zib sofort mitzuteilen.
5. Das Nutzungsverhältnis kann jederzeit, bei Rückgabe des Benutzerausweises und sämtlicher noch entliehener Medien, sowie der Begleichung eventuell ausstehender Gebühren, zum Ende des bezahlten Nutzungszeitraumes (siehe §4 Abs. 2) gekündigt werden.
6. Die Daten werden solange automatisiert gespeichert, bis eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 4 Nutzungsgebühr

1. Die Benutzung der Bibliothek im zib wird durch den Gebührentarif (Anlage) geregelt.
2. Die Nutzungsgebühr ist für 1 Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Das Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um 1 Jahr vom Tag der Anmeldung an.
4. Der in der Anlage 1 beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden.
2. Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
3. Die Bibliothek im zib ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
4. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
5. Bei Angabe der Benutzerausweis-Nummer können Medien bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
6. Die Leihfristen und die Möglichkeiten der Leihfristverlängerung sind wie folgt geregelt:

Mediengruppe	Leihfrist	verlängerbar?
DVD	1 Woche	Ja
CD Zeitschriften Saisonmedien (Weihnachten, Ostern,)	2 Wochen	Ja
Bestseller Nintendo Wii & DS	4 Wochen	Nein
Bücher Kassetten CD-ROM Comics Hörbücher Gesellschaftsspiele	4 Wochen	Ja

Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, sich selbst über das Rückgabedatum zu informieren. Die entsprechenden Fristdaten sind der Verbuchungsquittung zu entnehmen.

7. Die Anzahl der entlehbaren Medien kann für jeden Benutzer, jede Benutzerin und Benutzerkreise durch die Bibliothek individuell festgelegt werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek im zib vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.

§ 7 Behandlung der Medien

1. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust des Mediums oder durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer/ die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.
3. Der Verlust eines entliehenen Mediums ist der Bibliothek im zib unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatz ist in der Gestalt zu leisten, dass ein Medium als solches ersetzt werden muss, soweit es lieferbar ist. Andernfalls ist ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen.

4. Im Rahmen der PC- und Internetnutzung dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer oder den Programmen vorgenommen werden. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung des für die Nutzung bereitgestellten Computers entstehen, ist der angemeldete Benutzer/ die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.

§ 8 Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit

1. Überschreitet der Benutzer/ die Benutzerin die Leihfrist pro Medieneinheit um 3 Tage, werden Säumnisgebühren erhoben.
2. Die Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer/ die Benutzerin keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
3. Die zwangsweise Beibringung der Medien, wie auch der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 9 Hausrecht

1. Dem Bibliothekspersonal sowie den Mitarbeitern/-innen des zib steht das Hausrecht zu, seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Weitere Regelungen trifft die Hausordnung.

§ 10 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksbetrieb erheblich stören, können im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek im zib ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und der anliegende Gebührentarif treten am 01.01.2010 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Hausordnung

1. Die Bibliothek im zib steht mit ihrem Angebot allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Als kommunale Einrichtung sollte sie von allen Benutzerinnen und Benutzern pfleglich behandelt werden.
2. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet. Taschen und Rucksäcke sind einzuschließen oder an der Verbuchung zu lagern.
3. Fundsachen sind dem Personal der Bibliothek im zib abzuliefern.
4. Essen, Trinken, Rauchen und das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in der Stadtbibliothek nicht gestattet.
5. Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - , Fahrräder, Skateboards, sonstige Sportgeräte, Taschen und sperrige Güter dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
6. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
7. Die BenutzerInnen der Bibliothek sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.
8. Dem Personal der Bibliothek im zib steht das Hausrecht zu, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Hausanschrift

Zentrum für Information und Bildung
Bibliothek
Lindenplatz 1
59423 Unna

Tel.: (0 23 03) 10 37 01
Fax: (0 23 03) 10 37 43
E-Mail: zib-bibliothek@stadt-unna.de
Web: www.zib.unna.de

Öffnungszeiten

Di – Fr 10:30 – 18:30 Uhr
Sa 10:30 – 14:30 Uhr
Mo, So geschlossen

Impressum

Herausgeber: Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Postfach 21 13
59411 Unna

Gebührentarif der Bibliothek im zib

1. Jahresnutzungsgebühren

Für das Entleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Erwachsene: **20,00 €** pro Jahr

Jeweils bei Vorlage eines aktuellen Nachweises **6,00 €** pro Jahr für

- Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre

Jeweils bei Vorlage eines aktuellen Nachweises **10,00 €** pro Jahr für

- Unna-Ausweis-Inhaber
- SchülerInnen ab dem 15. Lebensjahr und Azubis
- StudentInnen (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs)

Familienausweis **25,00 €** pro Jahr
(2 Erwachsene inklusive minderjähriger Kinder)

2. Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist pro Medieneinheit um 3 Tage, werden Gebühren erhoben.

3. Säumnisgebühren

Wenn die Leihfrist für ausgeliehene Medien überschritten wird, sind

- ab dem **4.** Tag **2,00 €** pro Medieneinheit
- ab dem **12.** Tag **3,00 €** pro Medieneinheit
- ab dem **20.** Tag **5,00 €** pro Medieneinheit

als Säumnisgebühr zu zahlen.

Nach dem **34.** Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 8 der Benutzungsordnung) durchgeführt.

4. Sonstige Gebühren

- Ersatz eines Benutzerausweises **3,00 €**
- Vormerkung pro Medieneinheit **1,00 €**
- bei ausgewählten Medieneinheiten (Bestseller, etc.) **2,00 €**
- Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit **3,00 €**

Internetnutzung für 60 Minuten:

- Surfentarif: **2,00 €**
- Recherchetarif: **0,50 €**

Ausdrucke pro Seite:

- Schwarzweiß: **0,10 €**
- Farbig: **0,50 €**

Internet

Benutzungshinweise:

Inhalte:

Ein weltweiter Zugang zu Informationen verlangt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein hohes Verantwortungsbewusstsein. Die Bibliothek hat keinen Einfluss darauf, welche Inhalte im Internet angeboten werden. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Von den Internet-BenutzerInnen erwartet die Bibliothek, dass keine pornographischen oder politisch-extremen Seiten geöffnet werden. Das Bibliothekspersonal behält sich stichprobenweise Kontrollen vor.

Benutzungsordnung:

Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Internet-Nutzung. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Bei Missachtung behält sich die Stadtbibliothek den Ausschluss von der Internet- und Bibliotheksbenutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor.

Die Praxis:

Jede/r Interessierte ab 10 Jahren kann während der Öffnungszeiten den Internet-PC nutzen. Die Nutzung des Internet- PCs ist auf eine Stunde begrenzt, begründete Ausnahmen sind möglich. Die Gebühren für die Internet-Nutzung sind im Gebührentarif der Benutzungsordnung der Bibliothek im zib Unna festgelegt. Das Surfen passiert eigenverantwortlich, individuelle Einführungen oder Hilfestellungen durch das Bibliothekspersonal erfolgen nicht.

Und nun wünscht Ihnen das Bibliotheksteam viel Spaß beim Surfen!



**Zentrum für Information
und Bildung**
Bibliothek

Benutzungsordnung

Gebührentarif

Hausordnung

Computernutzungsrichtlinien